

Burgergemeinde

Bettenhausen



Einburgerungsreglement

Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Bettenhausen

Die Burgergemeinde Bettenhausen,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des
Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes
über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 13 des
Organisationsreglements der Burgergemeinde Bettenhausen
auf Antrag des Burgerrates,
beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Burgerrechts,
soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen
hat.

²Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und
Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 ¹Über ein Gesuch um Zusicherung des Burgerrechts entscheidet die
Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 ¹Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsa-
chen, die sie im Rahmen des Einburgerungsverfahrens erfahren haben Drit-
ten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Burgerrechts

Von Gesetzes
wegen

Art. 4 ¹Das Burgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271
ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

Art. 5 ¹In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Burgerrecht durch be-
hördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der
Einwohnergemeinde

Art. 6 ¹Das Burgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Ein-
wohner- oder Heimatgemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 ¹Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bur-
gerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der
Burgergemeinde nachweisen.

Einburgerungsreglement Burgergemeinde Bettenhausen

Weitere
Voraussetzungen

Art. 8 ¹Für die Aufnahme in das Burgerrecht sind erforderlich:

- a. ein ununterbrochener, zweijähriger Wohnsitz in der Burgergemeinde;
- b. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung;
- c. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;
- d. Teilnahme am Dorfleben;
- e. Bezahlung der definitiv veranlagten Steuern;
- f. fünf Jahre vor Gesuchseinreichung und während des Einburgerungsverfahrens kein Bezug von Leistungen der Sozialhilfe, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt;
- g. besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde.

Erleichterte
Voraussetzungen

Art. 9 ¹Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Burgerinnen und Burgern können unter erleichterten Voraussetzungen eingeburgert werden. Auf die Erfordernisse gemäss Art. 8 kann nach Ermessen des Burgerrates verzichtet werden.

²Unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1 können in gerader Linie verwandte Kinder von Burgerinnen und Burgern eingeburgert werden.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10 ¹Gesuche um Zusicherung des Burgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Eintreten /
Rechtsanspruch

Art. 11 ¹Auf das Einburgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung.

Familienangehörige

Art. 12 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

²Die Einburgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.

Unterlagen

Art. 13 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. Wohnsitznachweise;
- d. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten 5 Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner;
- e. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;
- f. Bestätigung über die Bezahlung der Steuern;
- g. Nachweis über den Bezug oder Nichtbezug von Leistungen der Sozialhilfe

in den letzten fünf Jahren vor Gesucheinreichung oder über deren Rückzahlung.

²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte einzureichen.

Prüfung

Art. 14 ¹Der Burgerrat prüft das Einburgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einburgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

³ Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBÜG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfewise über die für die Beurteilung der Einburgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und Antrag

Art. 15 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einburgerungsvoraussetzungen hat.

³Das Gesuch ist der Burgergemeindeversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgergemeindeversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

Art. 16 ¹Die Burgergemeindeversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einburgerungsgesuch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des Gesuches

Art. 17 ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einburgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

V. Einburgerungsgebühr

Art. 18 ¹Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine kommunale Einburgerungsgebühr. Diese ist im Einburgerungsgebührenreglement der Burgergemeinde Bettenhausen festgelegt.

²Bei Gesuchen nach Artikel 9 wird keine kommunale Gebühr erhoben.

³Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

⁴Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung	Art. 19 ¹ Mit der Eröffnung der Zusicherung des Burgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Inkrafttreten des Burgerrechts	Art. 20 ¹ Das Burgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.
Eröffnung	Art. 21 ¹ Sobald die Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.
Archivierung	Art. 22 ¹ Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einburgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt. ² Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

VII. Verlust des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen	Art. 23 ¹ Das Burgerrecht erlischt von Gesetzes wegen: a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB; b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BüG); c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG). ² Das Burgerrecht geht verloren: a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG); b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG); c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG);
--------------------	--

- d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBüG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBüG).

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom 2. Mai 2019 beschlossen worden.

²Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

Im Namen der Burgergemeinde Bettenhausen

Der Präsident

Die Burgerschreiberin

Roland Friedli

Beatrice Ingold

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Bettenhausen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 02. April 2019 bis 02. Mai 2019 [dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgergemeindeschreiberei Bettenhausen öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Ort, Datum

Die Burgerschreiberin

Bettenhausen, 02. Mai 2019

Beatrice Ingold